



Angebotsrestriktionen Allgemeines

Diese Verlängerung der Angebotsfrist (die «**Angebotsfrist-Verlängerung**») betreffend das öffentliche Kaufangebot, welches im Angebotsprospekt vom 7. Juni 2011 (der «**Angebotsprospekt**») beschrieben ist und welches mit der Angebotsänderung vom 14. Juli 2011 (die «**Angebotsänderung**») geändert wurde (das «**Angebot**»), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde oder welches/welche von der HarbourVest Acquisition GmbH irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder rechtliche Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot inklusive dieser Angebotsfrist-Verlängerung stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen von jeglichen natürlichen oder juristischen Personen, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind, nicht zum Zwecke der Werbung für den Verkauf oder Kauf von Schuld- oder Beteiligungsrechten an Absolute verwendet werden.

General

This extension of the initial offer period (the «**Offer Period Extension**») relating to the public tender offer (*Öffentliches Kaufangebot*) described in the Offer Prospectus as amended by the amendment of July 14, 2011 (the «**Amendment**») (the «**Offer**») is not being made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction (each, a «**Restricted Territory**») in which the Offer would be illegal or would otherwise violate any applicable law or ordinance, or which would require HarbourVest Acquisition GmbH to change the terms or conditions of the Offer in any way, to submit any additional filing to, or to perform any additional action in relation to, any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offer to any Restricted Territory. Documents relating to the Offer including this Offer Period Extension must not be distributed in or sent to any Restricted Territory. Any such documents must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of securities of Absolute by any person or entity resident or incorporated in any Restricted Territory.

United States

The Offer is not being made directly or indirectly in, into or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States and may only be accepted outside the United States. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephone or electronic transmission by way of the internet or otherwise. The Pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer, the Offer Prospectus, the Amendment, this Offer Period Extension and any other offering materials with respect to the Offer must not be distributed in or sent to the United States and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Absolute from anyone in the United States. HarbourVest Acquisition GmbH is not soliciting the tender of securities of Absolute by any holder of such securities in the United States. Absolute securities are not accepted from holders of such securities in the United States, including agents, fiduciaries or other intermediaries acting on a non-discretionary basis for holders giving instructions from within the United States. Any purported acceptance of the Offer that HarbourVest Acquisition GmbH or its agents believe has been made in or from the United States is invalidated. HarbourVest Acquisition GmbH reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer (including the Pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer, the Offer Prospectus, the Amendment and this Offer Period Extension) are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons in the United Kingdom who are qualified investors within the meaning of Section 86(7) of the Financial Services and Markets Act 2000 who (i) have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the «**Order**»), (ii) fall within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc») of the Order, or (iii) are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as «**Relevant Persons**»). The Pre-announcement (*Voranmeldung*) of the Offer, the Offer Prospectus, the Amendment and this Offer Period Extension and any other offering materials must not be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada and Japan

The Offer is not addressed to Absolute shareholders whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Diese Angebotsfrist-Verlängerung stellt weder einen Kotierungsprospekt gemäss den Kotierungsregeln der SIX Swiss Exchange noch einen Emissionsprospekt gemäss Artikel 652a und Artikel 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar.

This Offer Period Extension does neither constitute a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX Swiss Exchange nor an issue prospectus according to Article 652a and Article 1156 of the Swiss Code of Obligations.

1. Einleitung

HarbourVest Acquisition S.à r.l., eine Gesellschaft, die letztlich von HarbourVest Partners, LLC, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, ansässig in Boston, USA, geleitet und kontrolliert wird, publizierte am 26. April 2011 die Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebots für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 («**Absolute Aktien**») der Absolute Private Equity AG, Zug, Schweiz («**Absolute**») zu einem Angebotspreis von USD 17.25 netto je Absolute Aktie in bar (der «**Barbetrag**»), abzüglich des Bruttobetrag sämtlicher Verwässerungseffekte (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Barbetrag, Aktienrückkäufe über dem Barbetrag, Verkäufe von eigenen Aktien unter dem Barbetrag, Ausgaben, Zuteilungen oder Ausübungen von Optionen zu einem Ausübungspreis unter dem Barbetrag, Kapitalrückzahlungen, Spaltungen etc.).

Am 7. Juni 2011 publizierte HarbourVest Acquisition GmbH, Zug, Schweiz, eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von HarbourVest Acquisition S.à r.l., den Angebotsprospekt betreffend das Angebot, wobei HarbourVest Acquisition S.à r.l. sämtliche Verpflichtungen der HarbourVest Acquisition GmbH unter dem Angebot vollständig garantiert.

Ebenfalls am 7. Juni 2011 publizierte die Schweizerische Übernahmekommission («**UEK**») ihre Verfügung vom 3. Juni 2011 worin festgestellt wurde, dass das Angebot den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entspricht.

Am 14. Juli 2011 publizierte HarbourVest Acquisition GmbH die Angebotsänderung betreffend die Erhöhung des Angebotspreises von USD 17.25 auf USD 18.50 einerseits und betreffend die Erhöhung der teilweisen Entschädigung für Transaktionskosten gemäss der Transaktionsvereinbarung zwischen Absolute und HarbourVest Acquisitions S.à r.l. vom 25. April 2011 gemäss Änderung vom 12. Juli 2011 andererseits.

Am 15. Juli 2011 publizierte die UEK ihre Verfügung gleichen Datums betreffend die Änderung des Angebotsprospekts, worin festgestellt wurde, dass die Angebotsänderung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Weiter wurde in der Verfügung festgehalten, dass der Verwaltungsrat von Absolute eine Ergänzung seines zusätzlichen Berichts vom 13. Juli 2011 (der «**Zusätzliche Bericht**») zu publizieren habe, in dem er begründet, weshalb er einer Erhöhung der teilweisen Entschädigung für Transaktionskosten zugestimmt hat. Da sich wegen der angeordneten Ergänzung zum Zusätzlichen Bericht der Zeitplan verschiebt, ordnete die UEK zudem an, dass HarbourVest Acquisition GmbH eine Verlängerung der Angebotsfrist mitsamt dem angepassten Zeitplan zu publizieren und sicherzustellen

Öffentliches Kaufangebot

der

HarbourVest Acquisition GmbH, Zug, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden

Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 10

der

Absolute Private Equity AG, Zug, Schweiz

habe, dass das Angebot nach der Publikation der Ergänzung zum Zusätzlichen Bericht noch mindestens fünf Börsentage offenbleibt.

Bezeichnungen und Ausdrücke, die im Angebotsprospekt definiert sind, sind auch auf diese Angebotsfrist-Verlängerung anwendbar, ausser diese Angebotsfrist-Verlängerung sieht etwas anderes vor.

2. Ergänzung des zusätzlichen Berichts des Verwaltungsrats von Absolute gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 34 UEV vom 13. Juli 2011 (Abschnitt 3 der Angebotsänderung vom 14. Juli 2011)
Der Verwaltungsrat von Absolute ergänzt seinen Zusätzlichen Bericht gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 34 UEV vom 13. Juli 2011 (Abschnitt 3 der Angebotsänderung vom 14. Juli 2011) wie folgt:

Ergänzung des Zusätzlichen Berichts des Verwaltungsrats von Absolute gemäss Artikel 29 BEHG und Artikel 34 UEV vom 13. Juli 2011

*Die Übernahmekommission hat den Verwaltungsrat der Absolute Private Equity AG mit Sitz in Zug («**Absolute**») aufgefordert, im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung zum geänderten öffentlichen Kaufangebot der HarbourVest Acquisition GmbH mit Sitz in Zug («**Anbieterin**») («**Zusätzlicher Bericht**») zu begründen, weshalb der Verwaltungsrat der Erhöhung der Entschädigung der Transaktionskosten von HarbourVest von USD 1 Million auf USD 5 Millionen zugestimmt hat.*

*Der Verwaltungsrat von Absolute («**Verwaltungsrat**») fasst Ziffer 3.3 des Zusätzlichen Berichts entsprechend neu wie folgt:*

3.3 Transaktionsvereinbarung

*Absolute hat mit HarbourVest Acquisition S.à r.l., Luxemburg, einem Akquisitionsvehikel von HarbourVest im Amendment to the Transaction Agreement vom 12. Juli 2011 vereinbart, dass der Verwaltungsrat seinen Bericht zur Änderung des Angebots gemäss Art. 34 UEV zusammen mit dem geänderten Angebot veröffentlicht wird und dass der Betrag der von Absolute unter gewissen Umständen geschuldeten teilweisen Entschädigung der Transaktionskosten von HarbourVest («**Entschädigung**») von USD 1 Million auf USD 5 Millionen erhöht wird.*

Der Verwaltungsrat hat der Erhöhung der Entschädigung aus folgenden Gründen zugestimmt: Nachdem der Verwaltungsrat von der privaten Offerte der Alpine Select AG an die Credit Suisse AG erfahren hat, wonach die Alpine Select AG der Credit Suisse AG offeriert, rund 19,8% der Aktien von Absolute zum Preis von USD 18.50 pro Aktie abzukaufen (vgl. hiezu Ziffern 3.1 und 3.7 des Zusätzlichen Berichts), suchte der Verwaltungsrat nach einem Weg, dass dieser Preis allen Aktionären von Absolute offeriert wird. Die Anbieterin erklärte sich nach Verhandlungen bereit, den Preis auf USD 18.50 zu erhöhen, falls Absolute einer Erhöhung der Entschädigung auf USD 5 Mio. zustimme. Für den Verwaltungsrat bot sich damit die Möglichkeit, gegen allfällige Zahlung von zusätzlichen USD 4 Mio. für sämtliche Aktionäre eine Erhöhung des Angebotspreises um USD 1.25 pro Aktie zu erreichen, was die Gesellschaft mit rund USD 54.5 Mio. höher bewertet. Da die Entschädigung sodann nicht gezahlt werden muss, wenn das Übernahmeangebot zustande kommt, erachtete es der Verwaltungsrat von Absolute als im besten Interesse aller Aktionäre liegend, der Erhöhung der Entschädigung auf USD 5 Mio. zuzustimmen.

Im Übrigen wird bezüglich Transaktionsvereinbarung auf die Ausführungen im Verwaltungsratsbericht vom 7. Juni 2011 verwiesen.

Im Übrigen bleibt der Zusätzliche Bericht unverändert.

Zug, 15. Juli 2011

Für den Verwaltungsrat der Absolute Private Equity AG:

Der Präsident

Thomas Amstutz

3. Zusätzlicher Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 BEHG und Artikel 27 UEV

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die Ergänzung des Angebotsprospekt der HarbourVest Acquisition GmbH, Zug («**Anbieterin**»), geprüft. Der geänderte Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung. Wir ergänzen unseren Bericht vom 3. Juni 2011, der im Angebotsprospekt vom 7. Juni 2011 publiziert wurde, und unseren Bericht vom 13. Juli 2011.

Für die Erstellung der Angebotsergänzung ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Angebotsergänzung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit der Angebotsergänzung gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben in der Angebotsergänzung als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben in der Angebotsergänzung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 2. Juni 2011 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. die Angebotsergänzung nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsergänzung nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

4. Verlängerung der Angebotsfrist (Frontseite und Abschnitt 2.6 Angebotsprospekt)

Die Angebotsfrist wird bis zum 26. Juli 2011, 16:00 MESZ verlängert.

5. Anpassung des indikativen Zeitplans (Abschnitt 13 des Angebotsprospekts bzw. Abschnitt 6 der Angebotsänderung vom 14. Juli 2011)

Der indikative Zeitplan gemäss Abschnitt 13 des Angebotsprospekts bzw. Abschnitt 6 der Angebotsänderung vom 14. Juli 2011 wird daher wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 26. Juli 2011, 16:00 MESZ | Ende der Angebotsfrist* |
| 27. Juli 2011 | Publikation des vorläufigen Zwischenresultates des Angebots (in den elektronischen Medien)* |
| 2. August 2011 | Publikation des definitiven Zwischenresultates des Angebots (in den Druckmedien)* |
| 3. August 2011 | Beginn der Nachfrist* |
| 16. August 2011, 16:00 MESZ | Ende der Nachfrist* |
| 17. August 2011 | Publikation des vorläufigen Endresultates des Angebots (in den elektronischen Medien)* |
| 22. August 2011 | Publikation des definitiven Endresultates des Angebots (in den Druckmedien)* |
| 30. August 2011 | Spätestes Datum für den Vollzug des Angebots* |

* Im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist wird der Zeitplan entsprechend angepasst

6. Verhältnis zum und Verweis auf den Angebotsprospekt vom 7. Juni 2011

Diese Angebotsfrist-Verlängerung ist ein integraler Bestandteil des Angebotsprospekts. Mit Ausnahme

der in dieser Angebotsfrist-Verlängerung beschriebenen Änderungen, verbleibt der Angebotsprospekt einschliesslich der Angebotsänderungen vom 14. Juli 2011 unverändert.

7. Publikation

Diese Angebotsfrist-Verlängerung wird in der Neuen Zürcher Zeitung (in deutscher Sprache) sowie in Le Temps (in französischer Sprache) veröffentlicht und wird auch mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zur Publikation zugestellt.

Diese Angebotsfrist-Verlängerung (in deutscher, französischer oder englischer Sprache) kann kostenlos bei der Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz (Tel. +41 (0)58 283 70 03, Fax +41 (0)58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch) bezogen werden. Diese Angebotsfrist-Verlängerung sowie weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter www.hvgpe.com/absolutetender abrufbar.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot, der Angebotsprospekt, die Angebotsänderung, diese Angebotsfrist-Verlängerung und

sämtliche sich daraus oder in diesem Zusammenhang ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Zürich mit Berufungsrecht.

	<i>Valorenummer</i>	<i>ISIN</i>	<i>Ticker Symbol</i>
Inhaberaktien der Absolute Private Equity AG	4'292'738	CH0042927381	ABSP

Durchführende Bank



Private Banking
Investment Banking
Asset Management

Leistung schafft Vertrauen